

Satzung über die Ordnung und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 4, 13, und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, sowie §§ 4, 5, und 7 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 02.07.2018 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 12.12.2022:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und öffentliche Einrichtung

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Immenstaad am Bodensee im Gemeindegebiet nach § 1 KiTaG betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (2) Die Gemeinde unterhält die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen steht Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Immenstaad am Bodensee im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen. Personen ohne Wohnsitz in Immenstaad am Bodensee können zur Benutzung zugelassen werden, haben aber keinen Anspruch auf Benutzung.

II. Aufbau und Organisation

§ 2 Leitung

Die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung wird von einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft geleitet.

§ 3 Teamsitzung

- (1) Die Teamsitzung bietet die Möglichkeit zum Austausch unter den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Insbesondere sollen wichtige Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtung in der Teamsitzung beraten werden.
- (2) Die Teamsitzung setzt sich aus allen fest an der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften zusammen.
- (3) Die Teamsitzung wird vom Leiter der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig einberufen.
- (4) Vorsitzender der Teamsitzung ist der Leiter der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung.

§ 4 Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung (Elternabend) dient der Information der Eltern über die Arbeit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung.
- (2) Die Elternversammlung setzt sich aus den Personensorgeberechtigten der an der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder zusammen.
- (3) Die Elternversammlung wird mindestens zweimal im Jahr von der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung einberufen.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Kinder der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und ihrer Eltern.
- (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Kinderbetreuung an der Kinderbetreuungseinrichtung zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Eltern, pädagogische Fachkräften und Gemeindeverwaltung. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen der Eltern diskutieren, weiterleiten und sich für die Belange der Kinderbetreuungseinrichtung bei der Elternschaft und der Bevölkerung einsetzen.
- (3) Der Elternbeirat besteht aus mindestens einem Elternvertreter pro Gruppe. Es wird jährlich von der Elternversammlung aus deren Mitte gewählt. Ehegatten oder Lebenspartner können nicht gleichzeitig Mitglied in demselben Elternbeirat sein.
- (4) Der Elternbeirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (5) Der Elternbeirat ist vom Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens zwei der gewählten Mitglieder, die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Bürgermeister dies beantragen.
- (6) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Elternbeiratssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Elternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (7) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird von einem Mitglied, im Zweifel dem stellvertretenden Vorsitzenden, eine Niederschrift gefertigt. Über die Sitzungen um Tagesordnungen des Elternbeirates sind die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und die Gemeindeverwaltung zu informieren. Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter kann jederzeit an einer Sitzung des Elternbeirates teilnehmen.
- (8) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- (9) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat den Elternbeirat so umfassend und rechtzeitig über die ihn betreffenden Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtung zu informieren, dass dieser seine Aufgaben sinnvoll wahrnehmen kann.

III. Benutzungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen werden durch den Bürgermeister festgesetzt.

§ 7 Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Bescheid der Gemeinde. Die im Antrag abzugebenden Angaben werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes kann die Vorlage eines gültigen Personalausweises der Personensorgeberechtigten verlangt werden. Die Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Aufnahme des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit den Regelungen dieser Satzung und der Kinderbetreuungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilen die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) In die Kinderbetreuungseinrichtungen können Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und die entsprechenden Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (5) Die Gemeinde legt möglichst nach Anhörung der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen und des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung (Aufnahmekriterien) fest. Für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde gelten dieselben Grundsätze.
- (6) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt unter anderem die Vorsorgeuntersuchung gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums Baden-Württemberg, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zum Schutz der Kinder empfiehlt die Gemeinde, Kinder entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu impfen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt nur nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gemäß § 4 KiTaG und nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben), unverzüglich selbstständig eine Regelung (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon die Gemeinde, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang, über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- (10) Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes versagen, wenn die Personensorgeberechtigten bei den Kinderbetreuungsgebühren einen Zahlungsrückstand über zwei Monatsgebühren aufweisen (vgl. § 8 Abs. 5 Nr. 3).

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kinderbetreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beenden.
- (3) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde vereinbaren in gemeinsamer Absprache die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu ist es ausreichend, wenn das Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung, mit dem Einverständnis der Gemeinde und der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung, in einer bestimmten Gruppe weiterhin besucht. In diesem Fall bemisst sich die Gebühr weiterhin nach den Gebührensätzen für Krippenplätze.
- (4) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis von Amts wegen grundsätzlich zum 31. Juli des laufenden Jahres. Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten muss erfolgen, wenn das Kind während des Kinderbetreuungsjahres in die Schule eintritt. Sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann abweichend von Satz 1 eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag beantragt werden, welcher dem Tag der Einschulung vorangeht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen möglichst eine Präventiv- bzw. Grundschulförderklasse besuchen. Ein zusätzlicher Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes ist nur möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angaben des Grundes schriftlich beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 2. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder der Benutzungsregeln;
 3. ein Zahlungsrückstand der Kinderbetreuungsgebühren über zwei Monate;
 4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und bzw. oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs;
 5. Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeiten einschließlich Betreuungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung;
 6. die Nichtbeachtung der in § 7 Absatz 9 aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzudrohen.

- (6) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer der Kinderbetreuungseinrichtung alle noch in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände der Einrichtung zurückzugeben. Bis zum Eintritt der Abmeldewirkung entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, ausgenommen sind solche Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.

§ 9 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen durch Personensorgeberechtigte sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer zu vermeiden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in den Kinderbetreuungseinrichtungen frei herumlaufen zu lassen;
 2. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 3. ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 4. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufzuhalten;
 5. in den Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich der zugehörigen Außenanlagen, zu rauchen.
- (3) Weitere Benutzungsregeln können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Hausordnung bestimmt werden, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen gut ersichtlich auszuhängen ist. Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Kinderbetreuungseinrichtung zu verweisen.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

IV. Betreuung

§ 11 Kinderbetreuungsjahr

Das Kinderbetreuungsjahr beginnt zum 01. September und endet zum 31. August eines jeden Jahres.

§ 12 Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist von mindestens einem Personensorgeberechtigten rechtzeitig (i. d. R. bis spätestens 9.00 Uhr) die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- (5) Die Betreuungsferien werden von der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- (6) Insgesamt stehen jeder Kinderbetreuungseinrichtung 26 Schließtage zu. Neben den Betreuungsferien können sich Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, eines Arbeitskampfes, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetrieblicher Anlässe, Fachkräftemangel, bautechnischer und bzw. oder betrieblicher Mängel. Die Schließtage werden durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung nach Rücksprache mit der Gemeinde festgelegt. Die Personensorgeberechtigten sind hiervon baldmöglichst zu unterrichten.

§ 13 Betreuungsverantwortung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, ob das Vorschulkind ab Mai vor der Einschulung alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 14 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu belehren.
- (3) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:

1. bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
 2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie 48 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind;
 3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
 4. bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;
 5. bei Pedikulose (Lausbefall): Kinder dürfen nach der 1. Anwendung des medizinischen Shampoos die Einrichtung wieder besuchen;
 6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen. Die Kinderbetreuungseinrichtungen können in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn für die Kinderbetreuungseinrichtung unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes in einer Kinderbetreuungseinrichtung, so muss das Kind von den Personensorgeberechtigten sofort abgeholt werden.
- (5) Erkranken mehrere Kinder in einer Kinderbetreuungseinrichtung an derselben Erkrankung und ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte auszugehen, so kann der Bürgermeister:
1. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit einem erkrankten Kind leben, vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung bis zur vollständigen Abheilung der Erkrankung ausschließen;
 2. die vorübergehende Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung anordnen.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten erfasst werden.
- (4) Fotos von Kindern in Druckmedien oder im Internet dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten veröffentlicht werden.

§ 16 Haftung und Schadensfälle

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Benutzer haben die Kinderbetreuungseinrichtungen von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich entgegen § 6 außerhalb der durch den Bürgermeister festgelegten Öffnungszeiten unberechtigt in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufhält;
 2. entgegen § 9 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in den Kinderbetreuungseinrichtungen frei herumlaufen lässt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt, Instrumente spielt oder sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht; ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt; sich in einem Anstoß erregendem Zustand in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufhält; in den Kinderbetreuungseinrichtungen raucht;
 3. entgegen § 9 Absatz 3 sich nicht an die Hausordnung hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 13.12.2022


Johannes Henne
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.